

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **16 (1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Aufbau einer katastrophentauglichen Schutzorganisation vorhanden. Jeder Bürger soll seinen Beitrag leisten. Alle Männer vom 20. bis zum 60. Altersjahr, die nicht in der Armee eingeteilt sind, unterstehen der Schutzdienstpflicht. Männer, die aus dieser Pflicht entlassen sind, und Jünglinge, Frauen und Töchter, können nach Vollendung des 16. Altersjahrs freiwillig die Schutzdienstpflicht übernehmen. Jedermann ist zur Vorbereitung und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen verpflichtet.

Beim Einsatz der Zivilschutzorganisationen sind alle, auch die Nichteingeteilten, je nach Kräften zur Hilfeleistung gehalten. Leistungsfähige Zivilschutzorganisationen in Gemeinden und Betrieben bilden die Voraussetzung für wirksame Schutz-, Betreuungs- und Hilfemassnahmen zugunsten der Bevölkerung. Der Zivilschutz ist zu einer Aufgabe von nationaler Bedeutung geworden, deren Ausführung grundsätzlich in den Pflichtenkreis der Gemeinden fällt; denn sie sind nach dem Bundesgesetz vom 23. März 1962 die Hauptträger des Zivilschutzes. Ihnen obliegt es daher, nach ihrer Grösse, Schutzorganisationen oder selbständige Kriegsfeuerwehren zu bilden und für den baulichen Schutz zu sorgen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Bau von öffentlichen Schutzräumen, Anlagen und Einrichtungen

für die örtliche Schutzorganisation sowie von Sanitätshilfsstellen oder andern sanitätsdienstlichen Anlagen kostet Geld. Die gesetzlichen Beiträge, welche die Gemeinden von Bund und Kanton erhalten, sind aber im nationalen Interesse sehr hoch angesetzt worden, so dass die den Gemeinden verbleibenden Kostenanteile im schweizerischen Mittel nur noch rund 20 Prozent ausmachen.

Mitarbeit der Frauen unumgänglich
Nur im aktiven Zusammenwirken aller Beteiligten, der Behörden, Bürger und Bürgerinnen kann der Zivilschutz als Gemeinschaftsaufgabe gelöst werden. Den Gemeindebehörden fällt dabei die Führung zu. Sie haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Räten und Kommissionen wichtige und abgewogene Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen, die möglicherweise eines Tages für das Ueber- und Weiterleben der Einwohner ihrer Ortschaft von grösster Bedeutung sind. Die Verpflichtung und das Verantwortungsgefühl der Behörde überträgt sich auf die Bevölkerung, die ihrerseits den behördlich angeordneten Schutzmassnahmen immer mehr Verständnis entgegenbringt und eifrig mitarbeitet. Immer zahlreicher werden in unserem Lande die Gemeinden, deren Behörden diese Zusammenhänge erkennen und wo die Bevölkerung mitmacht und die Kredite gewährt. Eins steht aber schon heute fest: Die vorge-

schriebenen Sollbestände des Zivilschutzes werden ohne die tatkräftig erweiterte Mitarbeit der Frauen nicht erreicht. Die freiwilligen Anmeldungen von Frauen sind bisher weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Hier erwächst der Schweizer Frau eine moralische und ethische Verpflichtung, der sie sich mit ihrer fortschreitenden Integrierung in das politische Leben mit der Zeit nicht mehr entziehen kann.

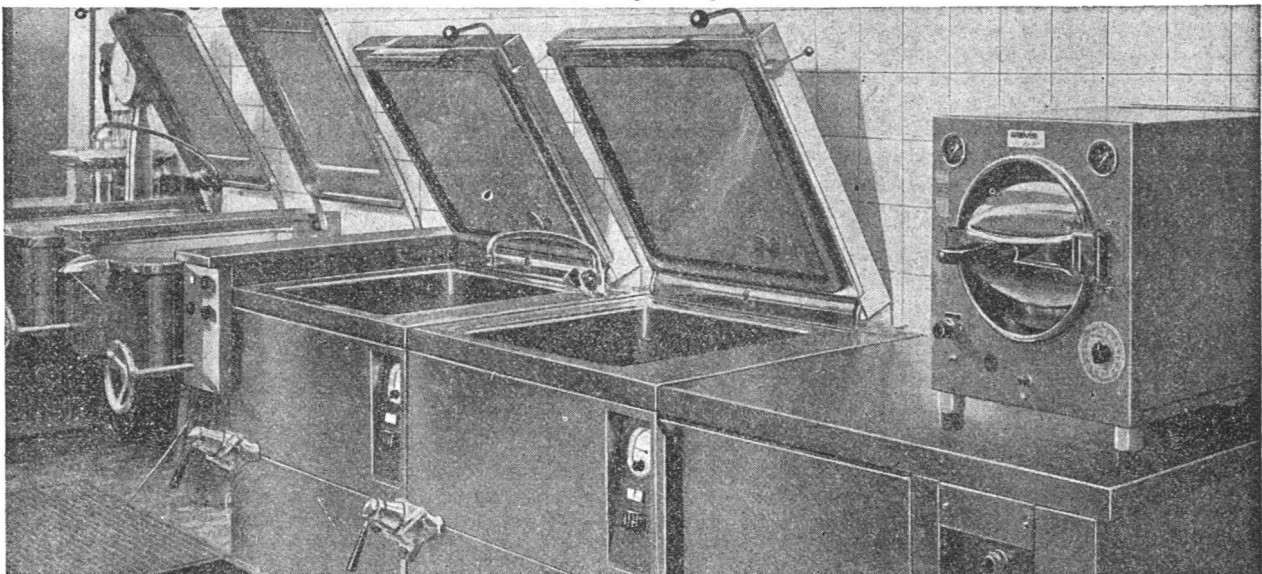
Appell zur Selbsterhaltung

Alle Behörden, Bürger und Bürgerinnen müssen im Zivilschutz eine Aufgabe erkennen, die über die gesetzlich geforderte Anstrengung hinaus mehr als ein blosses «Auch-Dabeisein» bedeutet. Humanität und Freiheit der Person dürfen nicht untergehen. Zivilschutz ist tätige Anteilnahme im Dienste der Gemeinschaft, ist ein Appell zur Selbsterhaltung, aber auch ein Ausdruck der Kräfte, die zum Ueber- und Weiterleben drängen. Alle, die nicht von der Armee beansprucht werden, die jedoch noch Sinn für ihre Pflichten dem Volksganzen gegenüber, für unsere Landesverteidigung im weitesten Sinne haben, seien darum nachdrücklich aufgerufen, sich dem Zivilschutz, diesem jüngsten Schosse am Baum der Gesamtverteidigung, mit Herz und Geist zur Verfügung zu stellen.

salvis

SALVIS AG Fabrik elektrischer Apparate
6015 Reussbühl-Luzern Tel. 041 - 5 21 51

SALVIS FABRIZIERT bewährte Grossküchenapparate nach Gastro-Norm in moderner leistungsfähiger Ausführung.
SALVIS PLANT Grossküchen für Gemeinschaftsverpflegung in Zusammenarbeit mit Architekten und Bauherren.
SALVIS ÜBERNIMMT als Generalunternehmer die Einrichtung von kompletten Grossküchenanlagen. Für Bauherr und Architekt bedeutet dies eine preisgünstige, rationelle Lösung.



Teilansicht Kantine Geigy - Burckhardt Architekten SIA

Aussteller an der Zentralschweizerischen Zivilschutzschau in Luzern